

§17

(1) Die Sitzungen der ständigen Kommissionen leitet der Vorsitzende. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen.

(2) Auf ihren Sitzungen fassen die ständigen Kommissionen Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ständigen Kommission bedürfen. Die ständige Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, anwesenden Bürgern kann das Wort zur Diskussion erteilt werden.

§ 18

Die ständigen Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der auf dem Arbeitsplan der Volksvertretung beruht. Die ständigen Kommissionen können sich auch selbständig Aufgaben stellen.

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen
der örtlichen Volksvertretungen

- A. Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden über 10 000 Einwohner